

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 82/16 B

L 2 R 94/14 (LSG Hamburg)
S 20 R 4/11 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Februar 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.2.2016 hat das LSG Hamburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff).
- 7 Die Klägerin misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,

"ob der ... mit § 1246 RVO wortgleiche 240 SGB VI ... nicht auch die Gleichstellung von Versicherten mit Facharbeitern erlaubt, die den Arbeitsplatz eines Facharbeiters ausgefüllt



haben, ohne über die entsprechende Ausbildung zu verfügen, wenn ihrer vergleichsweise etwas geringeren Verwendungsbreite bei langer Berufsausübung in einem Bereich besondere Anforderungen an die geleistete Arbeit wie z.B. erhebliche Verantwortung für Dritte, besondere Erwartung an Zuverlässigkeit, Genauigkeit etc. gegenüberstehen (quasi ein Mischfall aus Nr. 2 und Nr. 4 der im Urteil von 1991 aufgeführten Merkmalsgruppen)".

- 8 Sie hat es aber versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig aufzuzeigen.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung insbesondere der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung geht insbesondere nicht auf das Urteil des BSG vom 29.7.2004 (*B 4 RA 5/04 R - Juris RdNr 33*) ein, das den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit nach dem sogenannten Mehrstufenschema abbildet und folgende Stufen unterscheidet: Ungelernte Berufe (Stufe 1); Berufe mit einer Ausbildung bis zu 2 Jahren (Stufe 2); Berufe mit einer Ausbildung von mehr als 2 Jahren (Stufe 3); Berufe, die zusätzliche Qualifikationen oder Erfahrungen oder den erfolgreichen Besuch einer Fachschule voraussetzen (Stufe 4) - zu ihr gehören Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenüber anderen Facharbeitern, Spezialfacharbeiter, Meister, Berufe mit Fachschulqualifikation als Eingangsvoraussetzung; Berufe, die einen erfolgreichen Abschluss einer Fachhochschule oder eine zumindest gleichwertige Berufsausbildung voraussetzen (Stufe 5); Berufe deren hohe Qualität regelmäßig auf einem Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Qualifikation beruht (Stufe 6).
- 11 Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage - hier der Bildung bestimmter Stufen zur Beurteilung von Berufsunfähigkeit iS von § 240 SGB VI - gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage



umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Die Klägerin geht auf das Urteil des BSG vom 29.7.2004 (*aaO*) überhaupt nicht ein und legt insoweit auch nicht dar, ob der von ihr herangezogenen Entscheidung aus dem Jahr 1991 noch eine Aussagekraft für die Beurteilung der Wertigkeit einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen des sogenannten Mehrstufenschemas zukommt.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

